

Beitragsordnung des SLV

1. Grundlage für die Beitragshöhe sind

- die Entgeltgruppen
- der Beschäftigungsumfang

des jeweiligen Mitgliedes. Bei verbeamteten Mitgliedern sind die vergleichbaren Besoldungsgruppen anzuwenden. Die entsprechenden Monats- bzw. Quartalsbeiträge sind der Beitragstabelle zu entnehmen. Diese wird regelmäßig aktualisiert. Die Aktualisierung richtet sich nach dem Prozentsatz der errungenen linearen Tarifierhöhungen und wird im Quartal nach der Tarifierhöhung wirksam. Bei einem Tarifiergebnis mit getrennten Ergebnissen über mehrere Jahre wird der Monatsbetrag ab dem zweiten Jahr im Monat der Tarifierhöhung wirksam. Der so ermittelte Monatsbeitrag wird auf den nächsten Zehn-Cent-Betrag aufgerundet. Für die Beiträge der Referendare, Senioren, Arbeitssuchenden und Beschäftigten in Elternzeit (jeweils kleine Tabelle) wird auf den nächsten Fünf-Cent-Betrag aufgerundet.

Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese Aktualisierung in Ausnahmefällen aussetzen zu können.

Beschäftigungsumfang	90 – 100 %	70 – 90 %	unter 70 %
	pro Monat, in Euro		
ab EG 14/A 14	14,70	11,80	8,80
EG 13/A 13	13,40	10,80	8,10
EG 12/A 12	12,90	10,30	7,80
EG 11/A 11	12,00	9,40	7,00
EG 10/A 10	11,40	9,00	6,60
bis EG 9/A 9 und Pädagogische Fachkräfte im Unterricht	9,50	7,70	5,70

	pro Monat, in Euro
Studienreferendare	2,00
Senioren	4,10
Arbeitssuchende	3,05
Elternzeit	4,10
Studierende	0,00
Langzeitkranke	auf Antrag 50 % Ermäßigung
andere Einkommen	richtet sich nach den Monatsgehältern vergleichbarer Entgeltgruppen

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Der Betrag ist daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
3. Im Beitrag sind die Prämien für die Diensthauptpflicht-, Freizeit- und Unfallversicherung und der Rechtsschutz enthalten. Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn die Mitgliedsbeiträge pünktlich und mindestens in der jeweils richtigen Höhe entrichtet wurden.
4. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen, damit der satzungsgemäße Beitrag abgebucht werden kann. Entstehen durch die Anzeige der Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, so ist dies maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten nach nachgewiesener Information über die Änderung gegenüber der Landesgeschäftsstelle möglich. Eine weitergehende Rückforderung gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen. Führt die Information zu einer Unterzahlung der Beiträge, so hat der Verein nach § 195 BGB im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist ein Forderungsrecht. Dies begründet sich dadurch, dass das Mitglied während des gesamten Zeitraumes vollständige Mitgliedsrechte wahrgenommen und erhalten hat.
5. Bei Sonderfällen ist ein Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet darüber durch Beschluss.
6. Die Abbuchung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Mittelmonat des Quartals.
7. Die Beitragsordnung wurde auf dem Landesdelegiertenkongress am 08.10.2020 beschlossen und trat am 01.01.2021 in Kraft.

Beitragstabelle des SEV im SLV – Auszug

Beschäftigungsumfang	90 – 100 %	70 – 90 %	unter 70 %
	pro Monat, in Euro		
ab S 14	14,10	11,40	8,60
S 13	13,50	10,70	8,20
S 12	13,00	10,30	7,90
S 11	12,50	9,90	7,50
S 8b + S 9 + S 10	11,90	9,40	7,00
bis S 8a	10,00	8,10	6,00

	pro Monat, in Euro
Senioren	4,10
Arbeitssuchende	3,05
Elternzeit	4,10
Fachschüler/Auszubildende	0,00
Fachschüler (berufsbegleitende Ausbildung)	2,00
Langzeitkranke	auf Antrag 50 % Ermäßigung
andere Einkommen	richtet sich nach den Monatsgehältern vergleichbarer Entgeltgruppen